

ANLAGE 3.2

Darstellung und Bewertung der zum Bauleitplanverfahren –Arbeitstitel: „Deutzer Hafen“ in Köln-Deutz – eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 20.06.2018 bis zum 08.08.2018 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind 44 Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.
1	Bezirksregierung Köln – Dezernat 25 – (Verkehr, IGVP und ÖPNV)				
1.1	Grundsätzlich keine Bedenken.	Kenntnisnahme		X	X
1.2	Bitte um Beteiligung der Häfen und Güterbahn AG Köln, da dortige Bahntrassen von der Maßnahme betroffen sind.	ja	Häfen und Güterverkehr Köln AG wurde beteiligt, siehe lfd. Nr. 23		X
2	Bezirksregierung Köln – Dezernat 33 – (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)				
	Keine Bedenken	Kenntnisnahme		X	X
3	Bezirksregierung Köln – Dezernat 35.4 – (Denkmalschutz)				
	Bezüglich landes- und bundeseigener Denkmäler keine Bedenken.	Kenntnisnahme			X
4	Bezirksregierung Köln – Dezernat 52 – (Abfallwirtschaft u. Bodenschutz- einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)				
	Keine Bedenken, da die im Deutzer Hafen ansässige Firma [...] den Standort bis Ende 2020 verlässt.	Kenntnisnahme		X	X
5	Bezirksregierung Köln – Dezernat 54 – (Wasserwirtschaft – einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)				
	Bitte um ausreichende Darstellung und Berücksichtigung	ja		X	X

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.
	der wasserwirtschaftlichen Belange hinsichtlich Überschwemmungsgebiet und Hochwasserschutz. Ansonsten keine Bedenken				
6	Industrie- und Handelskammer zu Köln				
6.1	Die Bedürfnisse der im Deutzer Hafen angesiedelten, überplanten gewerblichen und industriellen Unternehmen müssen weiterhin im Focus bleiben und eine umfangreiche Unterstützung bei der Verlagerung muss dringend erfolgen.	ja	Es werden schon seit langem und in regelmäßigen Abständen Gespräche mit den Eigentümern und den Unternehmen geführt. Es wird Unterstützung bei der Suche nach alternativen Standorten gegeben sowie der Prozess koordiniert.	X	X
6.2	Die Stadt Köln verliert mit der Umwandlung 20 ha Gewerbe- und Industriefläche, die an anderer Stelle ausgeglichen werden muss. Dem Wirtschaftsstandort Köln mangelt es vor allem an industriell nutzbaren Flächen. Forderung eines dynamischen Flächenmanagements in Form einer Tauschbörse, die Wohnflächen in Gewerbe- und Industrieflächen umwandelt und umgekehrt.	nein	Weite Teile der Gewerbe- und Industrieflächen im Deutzer Hafen liegen bereits brach. Für vorhandene Betriebe werden, soweit erforderlich, neue Standorte gesucht, eine Umsiedlung erfolgt zeitlich verknüpft mit den Bauleitplanverfahren. Für die südlichen Baufelder sowie weitere Teilbereiche der übrigen Baufelder ist eine gewerbliche Nutzung vorgesehen, insgesamt 40% der geplanten Brutto-Grundfläche (BGF). Damit gewinnt der Stadtteil hochwertige Büro- und Gewerbeflächen. Die Einrichtung eines Flächenmanagements ist nicht Gegenstand der Bauleitplanverfahren.	X	X
6.3	Höhenentwicklung im Plangebiet muss offen kommuniziert werden. Verteilung und Häufigkeit der Häuser mit mehr als zehn Geschossen wird nicht deutlich. Nach BauO NRW § 2 Abs. 3 sind als Hochhäuser alle Gebäude zu verstehen, die einen Aufenthaltsraum über 22 m Höhe Geländeoberfläche aufweisen, dies sind im Plangebiet mehr Gebäude als die genannten Hochpunkte.	ja	Die Höhenentwicklung im Plangebiet ist im Integrierten Plan dargestellt. Auf der Planungsebene wurden die Gebäudehöhen intensiv untersucht hinsichtlich Belichtung, Verschattung, Lärm, Städtebau sowie Brandschutz und Entfluchtung. Den Unterlagen (Integrierter Plan sowie Quartiersbuch) können entsprechende Aussagen entnommen werden. Im Integrierten Plan sind vorwiegend einzelne Hochhäuser als Hochpunkte vorgesehen. Dabei handelt es sich um Gebäude mit einer Höhe > 25		X

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.
			<p>m, da für die Beurteilung eine Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses von mindestens 22 m über der Geländeoberfläche herangezogen wird. Im Einzelnen sind dies Hochpunkte in den Baufeldern 3, 5, 6, 10d, 11e und AX01. Die zur Bahn orientierten Gebäuderiegel der südlichen Baufelder sind überwiegend ebenfalls als Hochhäuser vorgesehen. Darüber hinaus sind weite Teile der Mühlen als Hochhäuser einzuordnen. Eine Übersicht der Gebäudehöhen wird ergänzt.</p>		
6.4	Eine fachliche Stellungnahme zum Thema Verkehr ist nicht möglich, da Verkehrsuntersuchungen und -prognosen noch nicht vorliegen	Kenntnisnahme	Ein umfassendes Mobilitätskonzept – auch unter Berücksichtigung von Gewerbebetrieben im Umfeld des Deutzer Hafens wird zzt. erarbeitet.	X	X
6.5	Es wird darauf hingewiesen, dass die verkehrliche Anbindung der angrenzenden Unternehmen, [...], durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden darf.	ja	Im Rahmen der Erarbeitung des Mobilitätskonzeptes finden Abstimmungen mit den betroffenen Unternehmen im Bereich des Deutzer Hafens statt. Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Unternehmen soll vermieden werden	X	X
6.6	Es ist frühzeitig ein Logistikkonzept für das Plangebiet zu erarbeiten und zu berücksichtigen.	ja	Das Thema Logistik wird im Mobilitätskonzept geprüft und berücksichtigt.	X	X
6.7	Der Deutzer Hafen hat seit dem 13. Januar 1934 eine Schutzfunktion inne. Dies gilt zu berücksichtigen, da auch aufgrund der klimatischen Veränderungen immer häufiger Schiffe einen Hafenplatz benötigen.	teilweise	Über die rechtliche Verankerung der Schutzhafenfunktion bestehen unterschiedliche Auffassungen. Seitens der Stadt Köln wird die Ansicht vertreten, dass eine Widmung des Deutzer Hafens als Schutzhafen nicht entnommen werden kann. Unabhängig von der rechtlichen Situation werden in Abstimmung mit der WSV Lösungsvorschläge erarbeitet. Es wird geprüft, ob der nördliche Teil des Hafens bis zur geplanten KFZ-Brücke im Notfall Schiffen zum Anlegen zur Ver-	X	X

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.
			fügung stehen kann. Für das Hafenbecken wird im Lauf des weiteren Verfahrens ein Nutzungskonzept erarbeitet.		
7	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland				
7.1	Beim Deutzer Hafen handelt es sich zusammen mit den im Folgenden aufgelisteten baulichen Anlagen um ein Denkmal. Der Denkmalwert ist gutachterlich gemäß den in § 2 DSchG NRW aufgeführten Kriterien nachgewiesen.	ja	<p>Die Vorschriften des DSchG erhalten mit der bestandskräftigen Eintragung in die gemeindliche Denkmalliste gem. § 3 DSchG bzw. mit der vorläufigen Unterschutzstellung gem. § 4 DSchG Rechtswirkung. Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sind entsprechend eingetragene Denkmäler nach Landesrecht gem. § 3 DSchG NRW nachrichtlich zu übernehmen.</p> <p>Die nachrichtliche Übernahme bzw. Vermerk eingetragener Denkmäler erfolgt im Bebauungsplan.</p> <p>Zur Information: Der Bescheid der Unterschutzstellung der Eilmühle vom 18.12.2018 zur Eintragung nach § 3 DSchG NRW wird vom Eigentümer beklagt. „Eine erstinstanzliche Entscheidung des Gerichts ist nach derzeitiger Kenntnis bis zur Offenlage des Bebauungsplans möglich, aber nicht gesichert.“ Im Falle einer positiven Entscheidung für den Denkmalwert, wird der Komplex der Mühle als eingetragenes Denkmal behandelt.</p>		X
7.2	<p>Gemäß § 2 DSchG NRW sind folgende denkmalwerte Bauten und Anlagen im Deutzer Hafen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Industriefahen (1904-07): Hafenbecken mit Wasserfläche, Wasserniveau, Uferböschungen, Kai-mauern, mit historischen Elementen - Hafenbahn: Gleistrassen am West- und Ostkai des Industriefahens 	teilweise	Neben dem Gebäudekomplex der Eilmühle sollen auch das Hafenbecken mit Wasserfläche und Uferböschung, Teile der begleitenden Gleisanlagen, gewisse Kräne und die große Verladeanlage als separates Denkmal „Deutzer Hafen“ eingetragen werden. Zurzeit ist das Verfahren zur Unterschutzstellung der letztgenannten Objekte an-		X

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.
	<ul style="list-style-type: none"> - Kran- und Verladeanlagen mit zugehörigen Kranbahnen - Ellmühle mit Auer-Mühle: stadtbildprägender Mühlenkomplex, der maßgeblich die Rheinsilhouette bestimmt mit Verwaltungsgebäude, Mühlengebäude, Schornstein, Kessel-/Maschinenhaus, Pumpenhaus, Silobauten, Getreidesauganlagen, Mehlmagazinen, teilweise mit Logos und Schriftzügen 		<p>hängig. In diesem Zusammenhang finden noch Gespräche mit den Eigentümern statt (vgl. lfd Nr. 7.14).</p> <p>Danach erfolgt eine Prüfung und Abstimmung, welche Elemente erhalten werden können und gleichzeitig einen Nutzwert für die Menschen im Deutzer Hafen haben werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Industriehafen: Erhalt, evtl. mit zusätzlichen Elementen zur Nutzung der Wasseroberfläche - Hafenbahn: Entwidmung – ein teilweiser Erhalt der Gleise wird geprüft - Kran- und Verladeanlagen: Erhalt soweit möglich (Abstimmung mit Eigentümern) - Ellmühle/Auermühle: weitest gehender Erhalt, moderate Eingriffe auf Basis der Machbarkeitsstudie in Abstimmung mit Stadtkonservator und LVR 		
7.3	Die Drehbrücke mit allen zugehörigen Elementen ist ein bauliches Denkmal, das gemäß § 3 DSchG in die Denkmalliste eingetragen ist.	Kenntnisnahme	Nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan.		X
7.4	<p>Zur 227. Änderung des FNP</p> <p>Die bislang fehlerhaften und unvollständigen Angaben unter Ziffer 4.8 Denkmalschutz auf S. 6 gemäß der o.g. Auflistung sind zu korrigieren und zu ergänzen. Bei der Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen sind flächenhafte Denkmäler und Gruppierungen von Denkmälern als solche nachrichtlich zu kennzeichnen, um eine gerechte Abwägung zu ermöglichen. Ebenso ist eine ausreichende textliche Würdigung in der Begründung zum FNP erforderlich.</p>	teilweise	Eine nachrichtliche Übernahme von Denkmälern in den Flächennutzungsplan ist im FNP der Stadt Köln grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine textliche Würdigung des Gesamtensembles Deutzer Hafen und der unter Denkmalschutz stehenden Einzelanlagen erfolgt in der Begründung.	X	
7.5	Gegen die bisher als WB, GE, GI und SO Hafen festgesetzten Flächen in M, Schule, Grün- und Wasserflächen	Kenntnisnahme		X	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.
	bestehen keine grundlegenden denkmalpflegerischen Bedenken.				
7.6	Aus denkmalpflegerischer Sicht zu korrigieren wäre aber die Ausdehnung der gemischten Baufläche (M): Die Wasserfläche des denkmalwerten Hafenbeckens mit ihrem Wasserniveau ist als solche zu erhalten, weswegen auf die Ausweisung als M am südlichen Ende des Hafenbeckens zu verzichten ist.	nein	Das Hafenbecken wird im Flächennutzungsplan – mit Ausnahme der Brücke sowie des geplanten Platzes im Süden (Platz 4)– als Wasserfläche dargestellt. Die Erlebbarkeit des Hafenbeckens, die Sicht auf den Rhein und den Dom vom Hafenkopf sowie die Nutzbarkeit der Flächen insb. die umlaufende Promenade um das Hafenbecken, stehen im Vordergrund.	X	
7.7	Zum Schutz des Hafenbeckens und der Erlebbarkeit seiner historischen Funktionalität als beschiffbarer Hafen ist außerdem auf die Ausweisung der gemischten Baufläche (M) im Bereich der ins Auge gefassten Errichtung von Brücken oder Stegen zu verzichten.	nein	Die Darstellung der Brücken als gemischte Bauflächen (M) entspricht der Systematik des FNP, nur die übergeordneten Verkehrsflächen als solche darzustellen. Die zu den Quartieren gehörenden Straßen werden generalisiert in die Fläche aufgenommen. Eine Bebauung ist nicht angedacht. Die Erlebbarkeit des Hafenbeckens in seiner historischen Funktionalität soll durch Erhalt aller baulichen Elemente des Hafenbeckens gewährleistet werden. Die Brücken sind zur Erschließung des Gebiets elementar. Auch die Erlebbarkeit und Nutzbarkeit der Wasserfläche (z.B. kulturelle und sportliche Nutzungen) sollen in sensiblem Umgang mit dem Denkmalwert des Hafenbeckens realisiert werden.	X	
7.8	Zum Städtebaulichen Planungskonzept In der Begründung zum Bebauungsplan/Städtebaulichen Planungskonzept unter Ziffer 4.4.10 Kultur- und sonstige Sachgüter auf S. 15 sind die bislang fehlerhaften und unvollständigen Angaben gemäß der o.g. Auflistung von betroffenen Denkmälern zu korrigieren und zu ergänzen.	ja	Wird in der Begründung korrigiert bzw. ergänzt.		X

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.
7.9	Die gemäß § 3 DSchG NRW geschützte Südbrücke mit ihrem Wirkungsraum, die das Plangebiet im Süden tangiert ist in der Begründung zu erwähnen.	ja	Wird in die Begründung übernommen.		X
7.10	Das Denkmal Deutzer Hafen ist im Plan als solches gemäß PlanZV Nr. 14.3 (Einzelanlage) mit einem D im Quadrat als Baudenkmal zu kennzeichnen. Außerdem ist er textlich ausreichend zu würdigen, indem seine Geschichte und Bedeutung zusammengefasst und seine baulichen Anlagen charakterisiert werden.	nein	Nur die in die Denkmalliste eingetragenen Denkmäler werden im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Siehe auch lfd. Nr. 7.1		X
7.11	Bei der Konversion sind die zum Baudenkmal zählenden Anlagen in ihrer Substanz, in ihrem Wirkungsraum und in ihrem Funktionszusammenhang zu erhalten. Daher ist ihre Erhaltung planungsrechtlich durch die grundrissgenaue Umfahrung mit der roten Baulinie zu sichern.	teilweise	Dem historischen Charakter des Deutzer Hafens wurde bei der Entwicklung des Integrierten Plans Rechnung getragen. Die zu Baudenkmalen zählenden Anlagen werden weitestgehend erhalten. Unter Schutz stehende Baudenkmäler werden im Bebauungsplan gemäß PlanZV gekennzeichnet. Ob die Baudenkmäler zusätzlich mit grundrissgenauer Baulinie im Bebauungsplan dargestellt werden, wird im weiteren Verfahren geklärt.		X
7.12	Des Weiteren ist die weithin prägende städtebauliche Dominanz, die von den Baulichkeiten der Ellmühle/ Auermühle und von den hoch aufragenden Kran- und Verladeanlagen ausgeht, bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen und zu erhalten.	ja	Der Schutzstatus und insbesondere die Silhouette der Mühlen wurden neben den historischen Krananlagen bereits im Integrierten Plan berücksichtigt. Gegenüber der Mühlen sind keine bzw. keine höheren Gebäude vorgesehen. Auf der östlichen Halbinsel sind vis-à-vis der Mühlen ein Park, der Erhalt der bestehenden Halle sowie das Gebäude der Grundschule geplant. Das Gesamtensemble des Deutzer Hafens fügt sich in die Stadtsilhouette ein.		X
7.13	Um eine Vergleichbarkeit zwischen den Denkmälern und den geplanten Neubauten zu schaffen, sind für die Neubauten und für die Denkmäler Trauf- und Firsthöhen zu benennen, außerdem sind Straßenabwicklungen und Visualisierungen auch vom gegenüberliegenden Rheinufer	ja	Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurden – unter Beteiligung der Stadtverwaltung Köln, insbesondere des Stadtkonservators – konkrete Empfehlungen für die Entwicklung der Mühlen erarbeitet. Mit dem Deutzer Block wurde ein we-		X

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.
	zu erstellen, um überhaupt erst eine Prüfung der potenziellen Beeinträchtigung der Baudenkmäler mit ihrem Wirkungsraum zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere für die Baufelder BF 01a, BF 01b, BF 02, BF 03, BF 12, BF 10a-d, BF 11a-g.		sentliches Element des Integrierten Plans entwickelt, dass die durch die Mühlen geprägte Stadtsilhouette im Hafenbereich behutsam weiterentwickelt. Visualisierungen der Silhouette des Deutzer Hafens wurden bereits für den Integrierten Plan erstellt. Durch den Beschluss des Integrierten Plans bekennt sich die Stadt Köln zur Umsetzung der dort entwickelten Grundsätze. In der weiteren Umsetzung soll die Prüfung potenzieller Beeinträchtigungen der Baudenkmäler erfolgen.		
7.14	Die Gleisanlagen der Hafenbahn sind zu erhalten und planungsrechtlich zu sichern, ebenso die aufgeführten Kräne, Verladeanlagen und Kranbahnen, Elevatoren und Sauganlagen auf beiden Ufern. Die Funktionalität dieser baulichen Anlagen und ihr Zusammenspiel untereinander sowie mit den bisher ankommenden Frachtschiffen ist weiterhin erlebbar und nachvollziehbar zu halten.	teilweise	Die angeführten Anlagen werden als denkmalwert anerkannt und sind, soweit möglich und unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht und Barrierefreiheit, bereits im Integrierten Plan berücksichtigt. Teilweise befinden sich diese jedoch noch in Privatbesitz. Die weitere Entwicklung erfolgt im Einklang mit dem historischen Charakter des ehemaligen Industriebahnhofs. Dies äußert sich u.a. in der Gestaltung der Freianlagen oder der Hafenpromenade, die einen Erhalt von Teilen der historischen Elemente des Hafens beinhalten. Die genaue Festlegung und Unterschutzstellung nach §3 DSchG NRW der zu erhaltenden Anlagen erfolgt im weiteren Verfahren.		X
7.15	Gegen die Ausbildung von 3 Plätzen, verbunden mit einer „Promenade“ entlang des Ostufers und einem Park auf dem Westufer des Hafens bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme			X
7.16	Die Bepflanzung der Gleisanlagen mit Bäumen oder Büschen ist aus denkmalfachlicher Sicht nicht denkbar, genauso wenig die Errichtung von Stegen, Pontons und Treppenanlagen am oder in das Hafenbecken oder Pflanzungen entlang der geböschten Uferbefesti-	teilweise	Dem historischen Charakter des Deutzer Hafens wurde bei der Entwicklung des Integrierten Plans Rechnung getragen. Der Erhalt der für die Hafennutzung prägenden Elemente soll sichergestellt werden.		X

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.
	<p>gung/Kaimauern aus Schilf o.ä. Derartige Ufergestaltungen widersprechen dem Charakter des gewerblich genutzten Hafens und verunklaren seine funktionalen Zusammenhänge</p> <p>Stattdessen sind die für die Hafennutzung prägenden Elemente wie Sacktreppen, Poller, Ringe, Dalben usw. sichtbar zu erhalten. Dies ist ebenfalls durch eine geeignete planungsrechtliche Sicherung zu gewährleisten.</p>		<p>Eine teilweise Bepflanzung der Gleisanlagen entsprechend den Vorgaben des Integrierten Plans ist vorgesehen insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels, zur Verbesserung des Stadtklimas und zur Steigerung der Aufenthaltsqualität.</p> <p>Für das Hafenbecken soll unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit ein Nutzungskonzept erarbeitet werden, das sensibel mit dem denkmalwerten Charakter umgeht, eine Nutzung der Wasserfläche soll für die Menschen im Deutzer Hafen möglich sein.</p>		
7.17	<p>Die zum Umfang des Baudenkmals zählende Wasserfläche und das Wasserniveau im Hafenbecken sind wesentliches Element, das die ehemalige Schiffbarkeit des Hafensareals und damit seine Funktionalität veranschaulicht. Erhebliche Bedenken bestehen gegen die Aufstauung des Wassers zu einem Pool und die Errichtung von Badeanlagen im südöstlichen Bereich des Areals.</p>	nein	<p>Das mittlere Wasserniveau des Hafenbeckens liegt etwa 4 m unterhalb der Promenade. Die Anhebung des Wasserniveaus am südlichen Hafenkopf soll die Erlebbarkeit des Elements Wasser erhöhen und die Aufenthaltsqualität steigern. Gerade in einem hochverdichteten Quartier wie der Deutzer Hafen es sein wird, haben qualitätsvolle Freiräume mit hoher Aufenthaltsqualität sowie grüner und blauer Infrastruktur einen sehr hohen Stellenwert. Ob und wie der sog. „Pool“ oder eine ähnliche Nutzung am Hafenkopf realisiert werden kann, ist noch zu prüfen.</p>		X
7.18	<p>Des Weiteren bestehen Bedenken gegen die Errichtung von zusätzlichen Pontons und Brückenbauwerken, insbesondere von solchen, die dem Autoverkehr oder dem öffentlichen Nahverkehr offenstehen sollen, da diese aufgrund der hohen Anforderungen eine erhebliche Beeinträchtigung für das Erscheinungsbild und die Ablesbarkeit der Funktionalität des Hafens darstellen würden. Daher ist aus denkmalfachlicher Sicht auf diese zu verzichten.</p>	nein	<p>Zur Erschließung der westlichen Halbinsel ist eine KFZ-Brücke über das Hafenbecken unabdingbar. Die Rad- und Fußgängerbrücke schafft eine kürzere Verbindung der westlichen Halbinsel für Fußgänger und Radfahrer und erleichtert die Nutzung des ÖPNV. Die unterschiedlichen Nutzungsschwerpunkte (Einzelhandel, Nahversorgung sowie Parks, Poller Wiesen, Freizeitnutzung) sind nur mithilfe der Brücke für alle Nutzer</p>		X

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.
			gut und schnell erreichbar. Prägendes Element des neuen Quartiers Deutzer Hafen ist das Hafenbecken. Die sich bietende Chance, diesen Raum für die dort lebenden Menschen nutzbar zu machen, soll durch ein sensibles Nutzungskonzept ermöglicht werden ohne dabei das Erscheinungsbild des Hafenbeckens zu zerstören. Einzelne Pontons, Plattformen oder ähnliches sollen ermöglicht werden.		
8	Landschaftsverband Rheinland				
8.1	Keine Betroffenheit in Bezug auf Liegenschaften des LVR, daher keine Bedenken	Kenntnisnahme		X	X
8.2	Aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht ist insbesondere das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ auf Basis der gesetzlichen Grundlagen (BauGB, BNatSchG, DSchG NRW, UVPG) auf evtl. Beeinträchtigungen zu prüfen.	ja	Wird in die Begründung sowie den Umweltbericht übernommen	X	X
8.3	Beschränkung der Prüfung auf denkmalrechtlich geschützte Bau- und / oder Bodendenkmäler ist nicht ausreichend, da Denkmäler lediglich einen Teil des kulturellen Erbes darstellen. Ausführliche Würdigung des Umweltgutes „kulturelles Erbe“ erfolgt noch nicht.	ja	Wird in die Begründung sowie den Umweltbericht übernommen	X	X
8.4	Für den zu erstellenden Umweltbericht ist der historische Kulturlandschaftsbereich 353 Deutz von den Planungen betroffen.	Kenntnisnahme	Wird in den Umweltbericht übernommen	X	X
8.5	Hinweis auf Veröffentlichung UVP-Gesellschaft und Ku-LaDig als Hilfestellung bei der Einschätzung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen in Bezug auf historische Kulturlandschaft und landschaftlich kulturelles Erbe.	Kenntnisnahme		X	X
9	Landesbetrieb Straßenbau NRW Niederlassung Bonn				
	Nicht mehr zuständig, Verweis auf die NRW Niederlas-	Kenntnisnahme		X	X

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.
	sung Köln.				
10	Landesbetrieb Straßenbau NRW Niederlassung Köln				
	Keine Bedenken	Kenntnisnahme		X	X
11	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln				
	Keine Bedenken. Weiterleitung an Landeseisenbahnaufsicht.	Kenntnisnahme		X	X
12	Landeseisenbahnverwaltung				
	Mit dem Flächennutzungsplan wird Eisenbahngelände überplant. Bahnanlagen betroffener Unternehmen: [...]. Erst durch eine planfestgestellte Baumaßnahme, die das Betreiben von Eisenbahnbetrieb auf der betroffenen Gleisanlage ausschließt, kann die Fläche überplant und anderweitig genutzt werden. Bei öffentlichen Gleisanlagen, hier der HGK, ist neben dem Antrag auf Rückbau von Gleisanlagen, ein Stilllegungsverfahren nach § 11 AEG und ein Freistellungsverfahren nach § 23 AEG durchzuführen.	ja	Entsprechende Anträge werden parallel zum Bauleitplanverfahren gestellt	X	X
13	Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 26 – Untere Luftfahrtbehörde				
	Keine Bedenken	Kenntnisnahme		X	X
14	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH				
14.1	Durch die geringe Entfernung zur Radaranlage am Flughafen Köln/Bonn können je nach Höhe der Bebauung Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden.	Kenntnisnahme	Prüfung und Abstimmung erfolgt im weiteren Verfahren.		X
14.2	Bauhöhen, die eine Höhe von 35 m über Grund überschreiten, sind zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen der zuständigen Luftfahrtbehörde vorzulegen.	ja	Die Bebauung erreicht Höhen bis zu 80 m über Grund. Die Planung wird mit der DFS abgestimmt und zur Einzelfallprüfung im weiteren Verfahren vorgelegt.		X

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.
14.3	<p>Stellungnahme 201701352 vom 09.08.2017 gilt weiterhin: Die Plangebiete liegen in der Nähe des Flughafens Köln/Bonn. Durch die geringe Entfernung zur Radaranlage am Flughafen können je nach Höhe der Bebauung Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden. Bauvorhaben, die eine Höhe von 35 m über Grund überschreiten, sind zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen der zuständigen Luftfahrtbehörde vorzulegen. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	Kenntnisnahme	Siehe lfd. Nr. 14.1 und 14.2		
15	Wasser- und Schifffahrtsamt Köln				
15.1	<p>I. Widmung des Schutzhafens Die Stadt Köln folgt der Einschätzung einer Kölner Rechtsanwaltskanzlei, „dass der Deutzer Hafen im rechtlichen Sinne kein Schutzhafen ist, da es an einem erforderlichen widmenden Publikationsakt (Allgemeinverfügung) zur Begründung der Qualifizierung als Schutzhafen fehlt.“ Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Köln widerlegte diese Einschätzung. Bisher gab es darauf keine Antwort. Der Hafen Köln Deutz hat mit der „Polizeiverordnung betr. Die Benutzung der städtischen Werft- und Hafenanlagen in Köln“ vom 06. Dezember 1933 und 30. Dezember 1933, die mit der Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung zu Köln am 13. Januar 1934 in Kraft getreten ist, seine staatliche Bestimmung als Sicherheitshafen. Anerkannt ist seit jeher, dass die Anlegung, Erweiterung und Veränderung von Häfen im 19. Jhd. dem Gemeinwohl diene. Dementsprechend waren nach dem damaligen preußischen Recht alle Häfen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.</p>	Kenntnisnahme	<p>Bezüglich des rechtlichen Status des Hafens bestehen unterschiedliche Auffassungen.</p> <p>Entgegen der Auffassung der WSV, vertritt die Kölner Rechtsanwaltskanzlei die Position, dass der angeführten „Polizeiverordnung betr. die Benutzung der städtischen Werft- und Hafenanlagen in Köln“ vom 06.12.1933 und 30.12.1933 eine Widmung des Deutzer Hafens als Schutzhafen nicht entnommen werden kann. Durch die Bestimmung der Voraussetzungen einer Widmung legt die Verordnung lediglich den Grundstein für eine Qualifizierung der Hafenbecken zu Schutzhäfen. Den Widmungsakt an sich beinhaltet sie jedoch nicht.</p> <p>Voraussetzung für den Widmungsakt ist nach § 1 D. der Polizeiverordnung, dass die Bestimmung der Hafenbecken als Schutzhäfen nicht deren eigentliche Hauptbestimmung als Verkehrshäfen</p>	X	X

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.
	Über den Widmungsakt und die staatliche Bestimmung des Deutzer Hafens als Schutzhafen kann sich die Bauleitplanung nicht hinwegsetzen.		<p>beeinträchtigt. Die Feststellung der Vereinbarkeit der beiden Zweckbestimmungen liegt nach § 1 D. der Polizeiverordnung im Ermessen der Hafenspolizei. Der eine Schutzhafeneigenschaft notwendige Widmungsakt, bedarf demnach einer vorgelagerten Ermessensentscheidung der Hafenspolizei. Eine derartige Ermessenausübung ist im Rahmen der Polizeiverordnung nicht erfolgt. Somit ist am 13.01.1934 nicht in einem Zug mit der Bekanntmachung der Verordnung eine Widmung des Deutzer Hafens als Schutzhafen ergangen. Die angeführte Polizeiverordnung ist spätestens am 13.01.1964 um 24 Uhr außer Kraft getreten. Denn bei dieser Verfügung handelt es um eine Polizeiverfügung i. S. d. Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes (im Folgenden: PrPVG). Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 PrPVG darf die Geltungsdauer von Polizeiverordnungen nicht über dreißig Jahre hinaus erstreckt werden. Der Widmungsakt ist kein Akt, der sich in einem einmaligen Vorgang erschöpft. Er legt vielmehr für die kommende Zeit dezidiert fest, ob, in welchem Umfang und vor allem unter welchen Konditionen die gewidmete Sache genutzt werden kann.</p> <p>Demgegenüber steht allerdings das Rechtsinstitut der unvordenklichen Verjährung, die auch im Bereich des Wasserstraßenrechts Anwendung findet und eine widerlegbare Vermutung für eine entsprechende Widmung des Deutzer Hafens als Schutzhafen konstituiert.</p>		
15.2	<p>II. Funktion und rechtliche Einordnung des Schutzhafens Bei der beabsichtigten Darstellung (Anlage 6) sind Brü-</p>	teilweise	In Abstimmung mit der WSV soll ein Lösungsweg und Nutzungskonzept für das Hafenbecken erarbeitet werden.	X	X

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.
	<p>cken, die das Hafenbecken überspannen, vorgesehen. Dies läuft einer im Notfall (unter anderem Eisgang oder Hochwasser) notwendigen Nutzung als Schutzhafen zuwider. Die Nutzung des Hafens Köln-Deutz in seiner Funktion als Schutzhafen ist zwingend zu berücksichtigen. Die Funktion als Schutzhafen für 70 Schiffe (1000-t) entspricht 23 % der Schutzhafenkapazität zwischen Rhein-km 660 (Mondorf) und Rhein-km 710 (Dormagen) und muss zwingend erhalten bleiben.</p> <p>Aus I. und II. folgernd wird dazu aufgefordert, den Hafen Köln-Deutz als Schutzhafen sowohl in der Bebauungsplanung als auch in der 227. Änderung des Flächennutzungsplanes textlich und zeichnerisch darzustellen und damit die Schutzhafenfunktion aufrecht zu erhalten.</p>		<p>Nach Aussage WSV wurde im letzten Hochwasserfall, der Deutzer Hafen von keinem Schiff als Schutzhafen ausgesucht.</p> <p>Die geplante Hafenbrücke ist elementar für die Erschließung und Entfluchtung des neuen Stadtquartiers.</p> <p>Im Vorhafen (der Bereich bis zur denkmalgeschützten Drehbrücke) besteht Platz für sieben Schiffe.</p> <p>Als gemeinsame Lösung, wurde vorgeschlagen, den vorderen Bereich des Deutzer Hafens zwischen Drehbrücke und der geplanten neuen Hafenbrücke unter Ausschluss einer sonstigen Schifffahrtsnutzung schutzbedürftigen Schiffen im Notfall zur Verfügung zu stellen. In diesem Bereich sollen nur solche Nutzungen zugelassen werden, die einer Nutzung dieses Bereiches der Wasserfläche im Notfall durch Schiffe nicht entgegenstehen. Die Sicherung dieses Nutzungsrechts für die WSV bzw. die Schutz suchenden Schiffe soll durch geeignete Instrumente erfolgen. Die Festsetzungen im Bebauungsplan sollen diese Funktion im vorderen Teil des Hafens bis zur KFZ-Hafenbrücke nicht einschränken.</p> <p>Zurzeit erfolgen weitere Abstimmungen und Prüfung.</p>		
15.3	<p>III. Lärmemission durch den Schiffsverkehr</p> <p>Die Bundeswasserstraße Rhein steht im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV).</p> <p>Vom Grundsatz her kann von der Schifffahrt das gesamte Fahrwasser bis zu den Uferlinien genutzt werden, sofern eine ausreichende Wassertiefe zur Verfügung steht.</p> <p>Auf diesen Bestand hat die Planung in der Form Rück-</p>	ja	<p>Für die Bewertung der Schallausbreitung an Bundeswasserstraßen im Binnenbereich bedingt durch die Schifffahrt und die vorherrschende Vorbelastung kann die Anleitung zur Berechnung der Luftschallausbreitung an Bundeswasserstraßen (ABSAW) der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) herangezogen werden.</p> <p>Der für die Berechnung des Emissionspegels</p>	X	X

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.
	<p>sicht zu nehmen, dass keine Darstellungen vorgenommen werden dürfen, die der Zweckbestimmung des Rheins als Verkehrsweg zuwiderlaufen.</p> <p>Die von der Schifffahrt ausgehenden Lärmemissionen zu Tages- und Nachtzeiten sind zu berücksichtigen. Der zulässige Dauerschallpegel beträgt 75 dB(A) in einem seitlichen Abstand von 25 m von fahrenden Schiffen sowie 65 dB(A) bei gleichem Abstand von liegenden Schiffen. Im Bereich von Rhein-km 685,90 bis 687,20 rechtes Ufer, ist eine Liegestelle für fünf Schiffe, incl. Für ein Schiff mit einem Kegel ausgezeichnet. Der Schiffslärm wird auf die Außenseite des Deutzer Hafens einwirken. Die mögliche zeitliche Belastung an Schallemissionen beträgt 24 Stunden am Tag. Dabei ist die Lage der Schallentwicklung bei allen Wasserständen bis zum höchsten Schifffahrtwasserstand (HSW) von 830 cm Kölner Pegel zu berücksichtigen.</p>		<p>maßgebende Emissionsort (Schallquelle) der Wasserstraße ist – sofern nicht eindeutig bestimmbar - in 4,0 m Höhe über der Mitte der Fahrrinne bzw. der Achse der Schleuse oder der Liegestelle anzunehmen, Ziff. 2 ABSAW. Allgemein wird die Fahrrinne definiert als durch Bojen markierter und gekennzeichnet Bereich in Flussläufen, der auch bei sonst geringer Wasserführung genügend Tiefe für die Schifffahrt aufweist. Eine Berücksichtigung der Lage der Schallentwicklung bei allen Wasserständen bis zum höchsten Schifffahrtwasserstand (HSW) von 830 cm Kölner Pegel ist als Folge der Vorgaben der ABSAW allenfalls als absoluter Ausnahmefall und worst case Betrachtung angebracht. Maßgeblich ist nach der ABSAW für eine adäquate Aussage zur Berücksichtigung und Abwägung der Lärmbelastung bei Wasserstraßenplanungen insoweit allein der o.a. Emissionsort, der in 4,0 m Höhe über der Mitte der Fahrrinne/resp. Liegestelle liegt. Bei Zugrundelegung dieser Emissionsorte bestehen hinsichtlich der Einhaltung der zulässigen Dauerschallpegel 75 dB(A) in einem seitlichen Abstand von 25 m von fahrenden Schiffen sowie 65 dB(A) bei gleichem Abstand von liegenden Schiffen bzgl. der vorgesehenen Planung keine Bedenken.</p>		
15.4	<p>IV. Kegelliegestelle In dem Übersichtsplan (Anlage 3) ist in Verlängerung der Brücke 01, die über das Hafenbecken führt, eine Rheinbrücke eingezeichnet.</p> <p>Wie unter III. (21.3) ausgeführt, ist der Bereich von Rhein-</p>	Kenntnisnahme	Gemäß Ziff. 7.1.5.4.3 des Europäischen Abkommens vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) darf außerhalb der von der zuständigen Behörde besonders angegebenen Liegeplätze beim Stillliegen der Abstand von		X

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.
	<p>km 685,90 bis 687,20, rechtes Ufer, in Elwis als Liegestelle für fünf Schiffe, inclusive für ein Schiff mit einem Kegel, ausgezeichnet. Die geplante Brücke überspannt diesen Bereich.</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Neubau einer Brücke hier nicht möglich ist, da die Schutzabstände gemäß ADN zu geschlossenen Wohngebieten, Kunstbauten und Tanklagern eingehalten werden müssen.</p>		<p>100 m von geschlossenen Wohngebieten, Ingenieurbauwerken und Tanklagern nicht unterschritten werden, wenn das Schiff nach Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (12) eine Bezeichnung mit einem blauen Kegel oder einem blauen Licht führen muss.</p> <p>Diese Abstandsvorgabe wird mit Blick auf die geplante Wohnbebauung hinsichtlich der Kegel liegestelle im Bereich Rhein km 685,90 bis 687,20, rechtes Ufer, eingehalten.</p> <p>Die geplante Brücke ist Bestandteil des städtebaulichen Masterplans Innenstadt Köln. Sie liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des aufzustellenden Bebauungsplans „Deutzer Hafen in Köln-Deutz“ sowie dem Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes. Die Rheinbrücke wird in einem separaten Verfahren zunächst auf Machbarkeit geprüft und ist nicht Gegenstand der Bauleitplanverfahren.</p>		
16	Zweckverband Köln Randkanal				
	Keine Bedenken	Kenntnisnahme		X	X
17	Polizeipräsidium Köln Führungsstelle Verkehr				
	Keine Bedenken	Kenntnisnahme		X	X
18	Polizeipräsidium Köln Kriminalkommissariat Kriminalprävention/Opferschutz (KK KP/O)				
18.1	Grundsätzlich keine Bedenken.	Kenntnisnahme			X
18.2	<p>Hinweis auf die Aspekte der städtebaulichen sowie technischen Kriminalprävention, die im weiteren Verlauf des Projekts Beachtung finden sollten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Öffentlichen und gewerblichen Raum sichtbar trennen 	teilweise	Die angesprochenen Punkte sind nur z.T. auf der Ebene der Bauleitplanung umsetzbar. In den nachfolgenden Verfahren sowie in der freiraumplanerischen Qualifizierung werden die Punkte weiter berücksichtigt.		X

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.
	<ul style="list-style-type: none"> - Gute Orientierung durch Blickbeziehungen - Vandalismus durch architekturpsychologische Gestaltung vermeiden - Genügend Park- und Abstellmöglichkeiten für Fahrzeuge (PKW, Fahrrad) in Wohn-/Arbeitsnähe - Schaffung von kleinen überschaubaren Parkplätzen und sicheren Tiefgaragen - Beleuchtungskonzepte v.a. in Bereichen mit wenig Sonneneinstrahlung, Eingängen - Einbau von einbruchhemmenden Türen und Fenstern 				
18.3	Angebot einer kostenfreien und neutralen Beratung zur städtebaulichen Kriminalprävention und kriminalpräventiv wirkenden Ausstattungen von Bauobjekten.	Kenntnisnahme	Weitergabe im weiteren Verfahren.		X
19	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Infra I 3				
19.1	Maßnahme befindet sich im Bereich des Militärflugplatzes Nörvenich. Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt. In welchem Umfang, die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann erst nach Ausweisung konkreter Bereiche im Rahmes z.B. eines Bebauungsplanes festgestellt werden.	Kenntnisnahme	Prüfung und Abstimmung im weiteren Verfahren.		
19.2	Falls eine Höhe von 30 m überschritten wird, wird in jedem Einzelfall um die Zuleitung der Planungsunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung zur Prüfung gebeten.	ja	Die Bebauung erreicht Höhen bis zu 80 m über Grund, eine Beteiligung und Abstimmung erfolgt im weiteren Verfahren.		X
20	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen - Referat Z 24				
20.1	Störung des Betriebs von Richtfunkstrecken ist zu prüfen und zu vermeiden. Im Bereich tätige Richtfunkbetreiber sind in die weitere Planung einzubeziehen.	ja	Abstimmung und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.	X	X
20.2	Standortplanung befindet sich im Schutzbereich einer Messeinrichtung des Prüf- und Messdienstes der Bun-	Kenntnisnahme	Abstimmung im weiteren Verfahren.	X	X

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.
	desnetzagentur. Die Einhaltung der notwendigen Schutzabstände wird noch untersucht.				
21	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Köln				
	Keine Bedenken	Kenntnisnahme		X	X
22	Stadtwerke Köln GmbH Abteilung Liegenschaften				
22.1	Die Entwicklung des Deutzer Hafens liegt im Interesse des Stadtwerke Köln Konzerns.	Kenntnisnahme		X	X
23	Häfen und Güterverkehr Köln AG				
23.1	Es wird davon ausgegangen, dass der Hafen als auch die dort ansässigen Gewerbebetriebe ihren Betrieb uneingeschränkt bis zum 31.12.2020 fortsetzen können. Diese Fristen gelten aufgrund vertraglicher Bindungen für die RWR bis zum 30.04.2021 und die Fa. Kohl bis zum 31.12.2021.	ja	Laut Moratoriumsbeschluss (Vorlagen-Nr. 0255/2015) ist die Fortführung der bestehenden Pachtverhältnisse und damit die gewerbliche Hafennutzung bis zum 31.12.2020 vorgesehen.	X	X
23.2	Für die Gleisanlagen im Deutzer Hafen soll die Stilllegung der Eisenbahninfrastruktur gemäß § 11 AEG und die Freistellung der betreffenden Grundstücksflächen von Bahnbetriebszwecken im Sinne des § 23 AEG ebenfalls bis zum 31.12.2020 erfolgen. Sollte dies nicht gelingen, sind die entsprechenden Entwicklungsmaßnahmen hierauf abzustimmen.	ja	Entsprechende Anträge werden parallel zum Bauleitplanverfahren gestellt	X	X
23.3	Die Nutzung des Vorhafens nördlich der Drehbrücke, der auch zukünftig für die Fahrgastschifffahrt genutzt wird, darf nicht beeinträchtigt werden. Für den Fall, dass Hafenbecken weiterhin dem Schiffsverkehr dienen soll, darf der Durchfahrtsverkehr zum Hafenbecken den Fahrgastschifffahrtsbetrieb im Vorhafen nicht beeinträchtigen. Sollte weiterhin Schiffsverkehr im Hafenbecken betrieben oder ggf. die Schutzhafenfunktion aufrechterhalten bleiben, ist die Bedienung der Drehbrücke zu klären und die AHVO für den Schiffsverkehr zu beachten.	ja	Der Vorhafen nördlich der Drehbrücke wird nicht überplant, er liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die Drehbrücke muss für den Fall, dass Schiffe den vorderen nördlichen Teil des Hafens im Notfall nutzen, weiter betrieben werden. Eine Klärung folgt im weiteren Verfahren. Siehe auch lfd. Nr. 15.2.	X	X

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.
23.4	Innerhalb des Plangebiets befindet sich das im Eigentum der HGK stehende Tankstellengrundstück Siegburger Straße 116 a. Über die weitere Nutzung des Grundstücks bietet die SWK Gespräche an.	Kenntnisnahme	Im Lauf des weiteren Verfahrens, sind Gespräche bzgl. des Grundstücks mit der HGK vorgesehen.	X	X
24	RheinEnergie AG / Rheinische NETZ Gesellschaft				
24.1	Auf dem südlich angrenzenden Nachbargrundstück steht an der Siegburger Str. 118 das Umspannwerk Deutz der RheinEnergie AG, das die Versorgung der umliegenden Bebauung großer Teile der Stadtteile Deutz und Poll sicherstellt. Aufgrund der geplanten großmaßstäblichen Bebauung und neuer technischer Entwicklungen wie z.B. Elektromobilität ist eine Erweiterung / Ertüchtigung des Umspannwerks erforderlich. Der heutige Standort ist nicht optimal geeignet, daher wird die Verlagerung auf einen neuen Standort in unmittelbarer Nähe erforderlich. Vorteil ist, dass der derzeitige Standort einer höherwertigen städtebaulichen Nutzung zugeführt werden könnte. Der neue Standort benötigt eine Fläche von min. 1.550 m ² und sollte ca. 400 m südlich des bisherigen Standorts liegen. Vorgeschlagen werden die Fläche im Bereich des Gleisdreiecks sowie östlich des Kanuclubs, die die Stadt Köln bereitstellen und ein entsprechendes Baurecht schaffen müsste.	teilweise	In Abstimmung mit RheinEnergie AG / Rheinische NETZ Gesellschaft werden mögliche Ersatzstandorte geprüft. Zur Vermeidung von Bebauung im Außenbereich, soll ein geeignetes Grundstück im Bereich des Deutzer Hafens gefunden werden. Das städtische Grundstück auf Baufeld AX 04 zwischen Siegburger Straße, Poller Kirchweg und Am Schnellert entspricht den Vorgaben und kommt in Betracht. Angedacht ist außerdem eine Überbauung des Umspannwerks mit einem Parkhaus. Die Prüfung elektromagnetischer Felder erfolgt im weiteren Verfahren.	X	X
24.2	Überplanung ist nur bei Ausweisung eines Ersatzstandortes möglich, da ansonsten die Stromversorgung nicht mehr gewährleistet werden kann.	Kenntnisnahme	Zurzeit wird der Standort auf Baufeld AX 04 zwischen Siegburger Straße, Poller Kirchweg und Am Schnellert in Abstimmungen mit RheinEnergie AG / Rheinische NETZ Gesellschaft geprüft, siehe auch Lfd. Nr. 24.1	X	X
24.3	Bei der Änderung des Flächennutzungsplans muss ein entsprechendes Signet für ein Umspannwerk vorsehen werden.	ja	Wird im FNP dargestellt, sofern sich der Standort im Änderungsbereich befindet, ansonsten im Rahmen der Anpassung. Siehe auch Lfd. Nr. 24.1	X	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.
24.4	<p>Die Errichtung diverser Trafo-Stationen wird zusätzlich zum Umspannwerk für die Stromversorgung im Plangebiet erforderlich. Die Anzahl ist vom Stromleistungsbedarf der zukünftigen Bebauung abhängig. Nach einer Hochrechnung ist mit mehr als 10 Trafo-Stationen zu rechnen. Bauherren sollen frühzeitig Versorgungsanfragen mit notwendigen Leistungsbedarfen stellen.</p> <p>Kennzeichnung der Flächen im Bebauungsplan als Fläche für Versorgungsanlagen über das Signet „Elektrizität“.</p> <p>Für die Stationen ist eine Fläche von 4 x 6 m von jeglicher Bebauung freizuhalten.</p> <p>Bei Trafo-Stationen auf Privatgrund ist zusätzlich zur planungsrechtlichen, eine privatrechtliche Absicherung der Standorte erforderlich</p>	Kenntnisnahme	Die Festlegung konkreter Standorte in den einzelnen Baufeldern wird im jeweiligen Bauleitplanverfahren des Baufeldes geprüft.		X
25	Kölner Verkehrs-Betriebe AG				
25.1	<p>In Kapitel „2.3 Erschließung“, Abschnitt „Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)“ wird um Ergänzung gebeten: Die umsteigefreie Anbindung des Deutzer Hafens an das Netz des Schienenpersonennah- und Fernverkehrs (S-Bahnen, Regionalzüge, Fernverkehr) wird kurzfristig durch eine Modifikation der Buslinie 150 erreicht (siehe Vorlage „Stärkung und Ausweitung des KVB-Busnetzes“, Vorlagen-Nr. 1075/2018), die aller Voraussicht nach ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2019 vorgenommen wird. Anfangs verkehrt die Linie 150 über die Siegburger Straße und Am Schnellert in Richtung Poll. Mittelfristig ist aber eine Führung über eine der neuen Brücken über das Hafenbecken und direkt durch das Gebiet angedacht.</p>	ja	Begründung wird ergänzt		X
25.2	<p>Vertiefendes Gutachten muss belegen, ob eine Stadtbahnanbindung an den Deutzer Bahnhof verkehrlich sinnvoll sowie technisch und wirtschaftlich mit vertretbarem Aufwand realisierbar ist.</p>	ja	Eine Stadtbahnanbindung an den Deutzer Bahnhof wird derzeit in einer Machbarkeitsuntersuchung geprüft und wird im Verkehrsgutachten und Mobilitätskonzept berücksichtigt.	X	X
25.3	Eine Taktverdichtung der Stadtbahn auf der Siegburger	Kenntnisnahme	Berücksichtigung im Verkehrs- und Lärmgutach-	X	X

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.
	Straße ist unabhängig von der Verbindung zum Bahnhof Deutz möglich, sobald die kapazitätserweiternden Maßnahmen auf der Ost-West-Achse umgesetzt werden.		ten.		
25.4	Hinweis auf Erschütterungen und Lärmimmissionen durch die auf der Siegburger Straße verkehrenden Stadtbahnen.	Kenntnisnahme	Wird in den Gutachten zu den Themen Lärm und Erschütterungen berücksichtigt	X	X
26	Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR				
	Zur 227. Änderung des FNP				
26.1	keine Bedenken	Kenntnisnahme		X	
	Zum Städtebaulichen Planungskonzept				
26.2	Die hochwasserangepasste Umwandlung des Deutzer Hafens von einem Industriehafen zu einem innerstädtischen Quartier mit Wohn- und Gewerbenutzung wird begrüßt.	Kenntnisnahme		X	X
26.3	Grundsätzlich gibt es keine Bedenken.	Kenntnisnahme		X	X
26.5	Da sich das Gebiet in unmittelbarer Nähe zum Rhein bzw. Hafenbecken befindet, wird dringend empfohlen, dass Gebiet im Trennsystem zu entwässern und es muss sichergestellt sein, dass bei Hochwasser kein Rheinwasser in die Schmutzwasserkanäle eindringen kann.	ja	Das Entwässerungsgutachten und die anschließende Planung wird in Abstimmung mit StEB durchgeführt.		X
26.6	Es ist eine deutlich positive Retentionsvolumenbilanz beim 100-jährlichen Hochwasser sicherzustellen. Auch für HQ200 ist eine positive Retentionsraumbilanz erforderlich. Eine möglichst niedrige Geländegestaltung des Parks I, der ab HQ 100 überflutet wird und in diesem seltenen Fall eine Verbindung zwischen Rhein und Hafenbecken bildet, was sich positiv auf Abfluss und Wasserstand auswirkt. Abstimmung mit BezReg und StEB Köln	ja	Die positive Retentionsvolumenbilanz wurde bereits über das Gutachten von RZB geprüft und sichergestellt. In der weiteren Bearbeitung wird die Retentionsvolumenbilanz auch während der Bauphase mit StEB abgestimmt und gewährleistet.	X	X
26.7	Es ist auch weiterhin sicherzustellen, dass der bestehende technische, öffentliche Hochwasserschutz entlang der Siegburger Straße, des Poller Kirchwegs und des Bahn-	ja	Die bestehende Hochwasserschutzlinie entlang des Poller Kirchwegs bleibt erhalten.	X	X

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.
	damms parallel zur Straße „Am Schnellert“ nicht beeinträchtigt wird.				
26.8	Die Bebauung im Deutzer Hafen sollte möglichst hochwasserangepasst ausgeführt werden.	ja	Die Erstellung einer Hochwasserfibel ist in Abstimmung mit StEB im weiteren Verfahren geplant.		X
26.9	Aufgrund der im Hochwasserfall besonders exponierten Lage ist ein Hochwasseralarmplan zu erstellen, der Hochwasserschutzmaßnahmen und ein entsprechendes Evakuierungskonzept enthält.	ja	Die Erstellung eines Hochwasseralarmplans ist in Abstimmung mit StEB im weiteren Verfahren geplant.		X
26.10	Zunehmende Gefahr seltener Starkregenereignisse sollte im Zuge der weiteren Planung Berücksichtigung finden, Planung von Notwasserwegen in Richtung Hafenbecken bzw. Rhein / Poller Wiesen	ja	Die Berücksichtigung von Starkregenereignissen und die Planung von Notwasserwegen wird in die Qualifizierung der Freianlagen aufgenommen.		X
27	AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH				
27.1	Bezüglich der Einrichtung der Zuwege sowie der Schleppkurven und Wendeanlagen wird auf die Einhaltung der RSt 06 hingewiesen.	ja	Die Überprüfung erfolgt im weiteren Verfahren bei Erstellung der Erschließungsplanung.		X
27.2	Des Weiteren wird um Berücksichtigung des § 10 Standplätze für Abfallbehälter, Abfallsatzung der Stadt Köln gebeten.	ja	§10 Standplätze für Abfallbehälter (städt. Abfallsatzung) wird im weiteren Verfahren, u.a. in der freiraumplanerischen Qualifizierung berücksichtigt.		X
28	Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft				
	Keine Bedenken	Kenntnisnahme		X	X
29	Westnetz GmbH DRW-S-LK RWE Westfalen-Weser-Ems, Netzservice GmbH - Abt. ERNN-HLP, Dortmund				
	Keine Bedenken	Kenntnisnahme		X	X
30	RWE Betriebsverwaltung Brühl				
	Belange der Gesellschaft werden nicht berührt.	Kenntnisnahme		X	X

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.
31	Rhein-Main Rohrleitungstransport GmbH				
31.1	Von der Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH. betroffen.	Kenntnisnahme		X	X
31.2	Falls für die Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet und es wird um erneute Beteiligung gebeten.	Kenntnisnahme	Dies wird, falls erforderlich, im weiteren Planungsverlauf (u.a. Qualifizierung der Freianlagen) berücksichtigt.		X
32	PLEdoc GmbH Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung Open Grid Europe GmbH, Essen GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (NETG), Haan Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Haan				
	Versorgungsanlagen sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen. Erneute Beteiligung bei Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs.	Kenntnisnahme			X
33	GASCADE Gastransport GmbH Abteilung GNL WINGAS GmbH NEL Gastransport GmbH OPAL Gastransport GmbH & Co. KG				
	Anlagen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen.	Kenntnisnahme			X
34	Thyssen GmbH Abteilung Netzbetrieb				
	Keine Bedenken, da durch die o.g. Maßnahmen keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen	Kenntnisnahme			X

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.
	werden. Neuverlegungen in diesem Bereich sind z.Z. nicht vorgesehen.				
35	Nord-West-Olleitung GmbH				
	Keine Bedenken, da die dort vorhandenen Mineralölfertleitungen und / oder weitere durch die Nord-West Oelleitung GmbH überwachten Fernleitungen nicht berührt werden.	Kenntnisnahme			X
36	Amprion GmbH				
	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Kenntnisnahme			X
37	AIR LIQUIDE Deutschland GmbH - Fernleitungen Rhein-Ruhr				
	Keine Bedenken	Kenntnisnahme			X
38	Evonik Technology & Infrastructure GmbH				
	An der bezeichneten Stelle verlaufen keine durch Evonik Technology & Infrastructure GmbH betreute Fernleitungen.	Kenntnisnahme			X
39	N.V. Rotterdam–Rijn Pijpleiding – Maatschappij Afdeling Wegerechte				
	Leitung ist nicht von den Arbeiten betroffen.	Kenntnisnahme			X
40	Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung				
	Eine Beteiligung des LANUV ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme		X	X
41	Geologisches Landesamt				
41.1	Verweis auf Stellungnahme vom 25. Juli 2017 unter GD-Az.: 31.130/5100/2018	Kenntnisnahme		X	X
41.2	Durch den westlichen Teil der Planfläche verläuft eine	Kenntnisnahme	Die RWE Power AG wurde beteiligt und hat keine		X

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung	FNP rel.	BP rel.
	Störung (Kölner Sprung). Zur Klärung der genauen Lage dieser Störung wird eine Anfrage bei der RWE Power AG empfohlen.		Bedenken geäußert, siehe lfd. Nr. 29		
41.3	Auf dem Gelände ist mit heterogenen Baugrundverhältnissen durch vorherige Bebauungen und Auffüllungen zu rechnen. Der Baugrund ist objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.	ja	Berücksichtigung in der Baugrunduntersuchung sowie Formulierung entsprechender Maßgaben.		X
42	Stadtverwaltung Leverkusen Stadtplanungsamt				
	Die Belange der Stadt Leverkusen werden durch die Planung nicht berührt.	Kenntnisnahme		X	X
43	Stadtdirektor Bergisch Gladbach Stadtplanungsamt				
	Keine Bedenken	Kenntnisnahme		X	X
44	Stadtverwaltung Wesseling				
	Keine Bedenken	Kenntnisnahme		X	X

Folgende Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange wurden zur Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 aufgefordert, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben:

Bezirksregierung Köln: Höhere Landschaftsbehörde Köln, Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei), Dezernat 53 (Immissionsschutz einschl. anlagenbezogener Umweltschutz), Dezernat 22.5 (Kampfmittelbeseitigungsdienst KBD); Handwerkskammer zu Köln, Flughafen Köln/Bonn GmbH, Erzbistum Köln – Generalvikariat – Hauptabteilung Recht, Ev. Landeskirchenamt in Düsseldorf, Ev. Stadtkirchenverband, Deutsche Telekom AG Netzproduktion GmbH, Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg, Wupper-Sieg AG, InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG, Esso Deutschland GmbH, Stadtverwaltung Niederkassel.

Stand 08.08.2019